

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Nürnberg an Vereine und Initiativen im Bereich der interkulturellen Arbeit

Gültig ab 01.01.2002

Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2001

I. Allgemeines

1. a) Die Stadt Nürnberg fördert sozio-kulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten von Vereinen und Initiativen, die sich an Menschen unterschiedlicher nationaler bzw. ethnischer Herkunft oder Abstammung wenden, insbesondere solche, die der wechselseitigen kulturellen Bereicherung und dem Verständnis untereinander, sowie dem Abbau von Informationsdefiziten und Vorurteilen dienen (sogenannte interkulturelle Veranstaltungen und Projekte).
- b) Gefördert werden Vereine, Initiativen und Gruppen mit Sitz in Nürnberg, deren Hauptaktivitäten im Bereich der interkulturellen Arbeit liegen. Nichtkommerzielle interkulturelle Projekte einzelner engagierter Mitbürger können bei gegebenem öffentlichen Interesse in Ausnahmefällen ebenfalls bezuschusst werden.

2. Folgende Aktivitäten können gefördert werden:

- 2.1 Maßnahmen der Öffentlichkeits-, Informations- und Bildungsarbeit zum Abbau von Informationsdefiziten und Vorurteilen (Vortragsveranstaltungen, Seminare, Stadtführungen u.ä.) durch Bezuschussung der Kosten bis zu 70 %.
- 2.2 öffentliche Feste, die in Zielsetzung, Programmgestaltung und Öffentlichkeitsarbeit auf Begegnung und Kennenlernen unterschiedlicher Kulturen gerichtet sind, insbesondere Veranstaltungen im öffentlichen Raum durch Bezuschussung der Kosten bis zu 50 %, maximal jedoch **1.250 €**.
- 2.3 Produktions- und Werbungskosten von Theatergruppen (Requisiten, Honorare für Regisseur, Kosten für Programmhefte, Plakate u.ä.) durch Bezuschussung bis zu 70% der Kosten, jedoch maximal **1.250 €** pro Jahr.
Nicht berücksichtigt werden die Anschaffung von Instrumenten, Verstärkeranlagen u.ä.

2.4 Ausstellungen

- Kunstaussstellungen in öffentlichen Räumen (Gemälde , Fotos etc.) durch Zuschussung bis zu 70 % der Transport- und Werbungskosten, maximal **jedoch 500 €** pro Ausstellung;
- *Thematisch-inhaltliche Ausstellungen* in öffentlichen Räumen durch Zuschussung bis zu 70 % der Kosten, maximal jedoch **1.000 €** pro Ausstellung. Die Anschaffung von Rahmen u.ä. wird nicht bezuschusst.

2.5 öffentliche Auftritte vereinseigener Folkloregruppen in Nürnberg mit einem

Pauschalbetrag von **150 € pro Auftritt** (Auftritte bei vereinsinternen Veranstaltungen, kommerziellen Veranstaltungen und bei Hochzeitsfeiern u.ä. werden nicht berücksichtigt). Die maximale Förderung eines Vereins pro **Jahr beträgt 750 €**.

2.6 öffentliche Filmvorführungen und Filmreihen mit einem Zuschuss von 50% der Kosten.

Bei öffentlichen Videovorführungen werden 50 % der Technik - und Werbungskosten als Zuschuss gewährt, maximal jedoch **50 €** pro Vorführung.

2.7 öffentliche Musik- und Folkloreveranstaltungen durch Zuschussung der Kosten in

Höhe von 50% der Kosten, maximal jedoch mit 1.250 € pro Veranstaltung.

2.8 öffentliche Theaterveranstaltungen mit einem Zuschuss in Höhe von 70% der Kosten,

maximal jedoch **1.500 €** pro Aufführung.

2.9 Lesungen und Literaturveranstaltungen mit einem Zuschuss in Höhe von 70% der

Kosten, maximal jedoch **300 €** pro Veranstaltung.

3. Nicht gefördert werden:

3.1. Veranstaltungen und Aktivitäten eindeutig parteipolitischen Inhalts

3.2 weltanschaulich nicht neutrale Veranstaltungen und Aktivitäten religiösen Inhalts oder religiöser Zielsetzung

3.3 Veranstaltungen und Aktivitäten aus Anlass staatlicher und religiöser Feiertage

3.4 sportliche Aktivitäten

3.5 traditionelle Feste wie Weihnachtsfeiern, Feiern zum Frauentag, Faschingsfeiern, Muttertagsfeiern, Feiern aus Anlass des Zuckerfestes u.ä.

3.6 Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten

3.7 Veranstaltungen, die zum überwiegenden Teil Tanzveranstaltungen sind

3.8 laufende Kosten wie Telefonkosten, Zeitschriftenabonnements, Kopierkosten, Kosten

für Mitgliederverwaltung, Mitgliedsbeiträge an Dachverbände, u.ä.

3.9. laufende Kosten für Übungsleiter von Folkloregruppen, Musikgruppen u.ä.

3.10 die Anschaffung von Folkloretrachten, Musikinstrumenten, Büchern, Büromaschinen und sonstigen Einrichtungsgegenständen aller Art

3.11 die Teilnahme einzelner Vereinsmitglieder an auswärtigen Seminaren und Tagungen

3.12 Ausflugsfahrten und Reisen

3.13 Kurse aller Art

3.14 Veranstaltungen, die sich selbst tragen können.

3.15 Benefizveranstaltungen

3.16. laufende Kosten für den Betrieb vereinseigener Räume (Miet- und Mietnebenkosten usw.)

3.17 Einrichtung und Renovierung von Vereinsräumen

II. Verfahren:

1. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Nürnberg.

Die Anträge sind in deutscher Sprache an die Stadt Nürnberg - Amt für Kultur und Freizeit zu richten.

Das Amt für Kultur und Freizeit prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit den Richtlinien.

Anträge auf Zuschuss bis zu 750 € werden durch das Amt für Kultur und Freizeit bearbeitet und unmittelbar entschieden.

Anträge auf Zuschuss, die über 750 € hinausgehen, werden nach Bearbeitung durch das Amt für Kultur und Freizeit dem Ausländerbeirat bzw. einer vom Ausländerbeirat eingerichteten Zuschussvergabekommission mit einem Vergabevorschlag des Amtes für Kultur und Freizeit zur Begutachtung vorgelegt.

Stimmt der Ausländerbeirat diesem Vorschlag zu, so erlässt das Amt für Kultur und Freizeit einen entsprechenden Bescheid, dem das Gutachten des Ausländerbeirates beigelegt wird.

Empfiehlt der Ausländerbeirat eine andere Zuschussvergabe als die Verwaltung, so entscheidet der Kulturausschuss nach Begutachtung der Kommission für Ausländerfragen in der nächstmöglichen Sitzung.

Unstrittige Vergabeentscheidungen werden der Kommission für Ausländerfragen auf dem Berichtswege bekanntgegeben.

Das Plenum des Ausländerbeirats ist über die Gesamtvergabe einmal jährlich zu informieren.

2. Die Anträge müssen rechtzeitig **vor** der Aktivität gestellt werden. Ein Zuschuss kann nur für die Aktivitäten des laufenden Jahres vergeben werden. Der Antrag muss Angaben über die Art, das Thema, den Zeitpunkt und den Ort der Veranstaltung sowie eine Aufstellung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen enthalten. Einladungen, Handzettel u.ä. sind beizulegen.
Bei erstmaliger Antragstellung muss eine Satzung und ein Tätigkeitsbericht des letzten Jahres beigelegt sein, ansonsten bei der ersten Antragstellung im laufenden Jahr der Tätigkeitsbericht des Vorjahres, soweit er nicht bereits vorliegt; Initiativgruppen und Einzelpersonen müssen in ihren Anträgen ihre Ziele darstellen und ihre bisherige Tätigkeit nachweisen.
3. Es kann für mehrere Aktivitäten ein **Sammel**antrag gestellt werden. Dieser muss detaillierte Angaben und die Kostenplanung für/über jede einzelne Aktivität beinhalten.
4. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Amt für Kultur und Freizeit bearbeitet.
5. Das Amt für Kultur und Freizeit prüft bei der Bearbeitung der Anträge insbesondere die Angemessenheit der angegebenen Kosten. So werden bei Referenten- und Künstlerhonoraren sowie Honorarnebenkosten maximal die bei der Stadt Nürnberg üblichen Sätze als anrechenbare Kosten zugrundegelegt. Folgende Kostenarten werden bei der Berechnung des Zuschussbetrages grundsätzlich nicht berücksichtigt: Ausgaben für Geschenke, Speisen und Getränke, Personal- und Verwaltungskosten, Telefonkosten, Anschaffungskosten für Sachmittel z.B. Videocassetten, Büromittel.
6. Ein Verein bzw. eine Initiative kann in der Regel pro Jahr insgesamt maximal 4.000 € erhalten.
7. Die Zuschussgewährung erfolgt nur, wenn keine andere Finanzierung oder Bezuschussung durch zuständige andere Stellen möglich ist.
8. Für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen, die im Nachbarschaftshaus Gostenhof stattfinden, sind die Anträge beim Nachbarschaftshaus Gostenhof, Adam-Klein-Str.6 zu stellen, sofern die Vereine und Gruppen dort ansässig sind. Eine Förderung durch das Amt für Kultur und Freizeit erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn eine Bezuschussung durch das Sozialamt nicht möglich ist, aber öffentliches Interesse an der Realisierung besteht.
9. Gefördert werden grundsätzlich nur Aktivitäten, die im Stadtgebiet Nürnberg stattfinden.

10. Die angegebenen Zuschusssätze können mit Zustimmung des Ausländerbeirats bei gegebenem öffentlichen Interesse, bei Veranstaltungen und Aktivitäten, die in Kooperation mit einer Dienststelle der Stadt Nürnberg oder dem Ausländerbeirat stattfinden oder aus anderen besonderen Gründen überschritten werden. Eine höhere Förderung ist insbesondere auch dann möglich, wenn sich mehrere Vereine einer oder verschiedener Nationalitäten zu gemeinsamen Aktivitäten zusammenfinden.
11. In Ziffer I.2. nicht genannte Aktivitäten können bei gegebenem öffentlichen Interesse ausnahmsweise gefördert werden, soweit die Bezuschussung nicht in Ziffer I.3. ausdrücklich ausgeschlossen ist.
12. Mit den Zuschüssen sollen ausschließlich öffentliche Aktivitäten gefördert werden. Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
13. Für die Abrechnung des Zuschusses ist zu dem im Bescheid genannten Termin eine Kosten - und Einnahmenrechnung vorzulegen.
Desweiteren ist ein Bericht in deutscher Sprache über die Veranstaltung / Aktivität vorzulegen, dem Inhalt, Ablauf, Teilnehmerzahl usw. zu entnehmen sind.
Die Originalquittungen und weitere Unterlagen sind dem Amt für Kultur und Freizeit auf Anforderung vorzulegen.
14. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung bzw. Anschlussförderung.
15. Durch die Annahme des Zuschusses erhält die Stadt Nürnberg das Recht, Einsicht in die Bücher, Konten und Mitgliedsverzeichnisse der Gruppen bzw. Vereine zu nehmen. Der Ausländerbeirat kann bei der Stadtverwaltung diese Überprüfung beantragen.
Sind die Zuschüsse für andere Zwecke verbraucht worden oder kann die Verwendung nicht nachgewiesen werden, so muss die Stadt Nürnberg den Zuschuss zurückfordern.
16. Waren die tatsächlichen Kosten niedriger als im Antrag angegeben , kann der Zuschuss bzw. der Differenzbetrag zurückgefordert werden.